

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (157 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird.

Der Nationalrat hat am 5. Juni 1963 eine EntschlieÙung gefaÙt, derzufolge die Bundesregierung unter anderem ersucht wird, dem Nationalrat insbesondere einen Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzulegen.

Dieser EntschlieÙung folgend, wurde der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes von der Bundesregierung vorgelegt. Damit wird der § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, derzufolge Art. 149 Abs. 1 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes „neben diesem Gesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetz im Sinne der Bundesverfassung zu gelten“ hat, authentisch, und zwar mit den einer solchen authentischen Auslegung eigentümlichen Wirkungen, interpretiert.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1963 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Uhlig, Dr. Piffel, Dr. Tongel, Mark, Dr. Josef Gruber, Dr. Haider, Czernetz, Doktor Kummer, Dr. Prader und Strohs das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (157 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1963

Dr. Hauser
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann